

3590/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben am 30. Jänner 1998 unter der Nr. 3631/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend datenschutzrechtliche Bedenklichkeit der Durchführung einer "Nummernabfrage" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Ist die automationsunterstützte Verarbeitung aller offiziellen Teilnehmer - daten aus dem einzig derzeit bestehenden österreichischen Telephonnetz im Auftrag der PTA AG, welche die Möglichkeit vorsieht, eine automa - tionsunterstützte Identifikation des Teilnehmers/der Teilnehmerin lediglich aufgrund seiner/ihrer Fernsprechnummer aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig?

2. Unter der Annahme, daß zumindest gravierende Bedenken gegen diese Praxis aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen und die Datenschutz - kommission mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen worden ist: Wie es es möglich, daß die österreichische Datenschutzkommission in Anbe - tracht dieser Dringlichkeit in keinster Weise die der Angelegenheit ge - bührende vordringliche Behandlung und ehestmögliche Entscheidung zukommen läßt?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Diese Fragen betreffen Angelegenheiten des „privaten Bereichs“ im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz. Sowohl der Herold - Verlag als auch die PTA - AG unterliegen den Bestimmungen des 3. Abschnittes („Privater Bereich“) des Datenschutzgesetzes. Über Datenschutzverletzungen in diesem Bereich entscheiden die ordentlichen Gerichte gemäß §§ 28 bis 30 Datenschutzgesetz. Die rechtliche Beurteilung der gestellten Frage fällt somit nicht in meine Zuständigkeit und ist daher kein von mir wahrzunehmender Gegenstand der Vollziehung im Sinne von Art. 52 Bundes -Verfassungsgesetz und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975.

Zu Frage 2:

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, liegt eine Zuständigkeit der Datenschutzkommission nicht vor. Die Datenschutzkommission ist zudem eine gemäß Art. 133 Z 4 Bundes-Verfassungsgesetz eingerichtete Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weder an Weisungen gebunden ist noch einer Aufsicht unterliegt. Da mir somit keine Ingerenzmöglichkeiten auf die Tätigkeit dieser Behörde zukommen, handelt es sich bei ihren Aufgaben auch um keine von mir zu vertretenden „Gegenstände der Vollziehung“ im Sinne von Art. 52 Bundes -Verfassungsgesetz und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975.